

Die Ameise.

Immer strebe zum Ganzen! Und kañst Du selber kein Ganzes
Werden, als die lebendes Glied schliess' an ein Ganzes Dich an!

Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwand. Arbeiter beiderl. Geschl.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark. Postzeitungsnummer 282. Insertionsgebühr für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorausbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassierer W. Herden zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeiter und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redaktion: A. Jahn, Berlin 80., Engelstraße 13 II.

Nr. 42.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

28. Jahrg.

Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: Berlin (Mantl, Bergmannstr. 110), Stadtlengsfeld (Firma Schweizer), Tilschwitz (gräflich Frankenberg'sche Fabrik), Triptis, Neudorf in Westfalen (Firma Gressel u. Co.), Begebad.

Der Vorstand.

Soziale Mächte.

I.

Das „ewige Gefirige“.

Es giebt gewisse Mächte in der Welt, welche auf die Geschicke der Menschen einwirken, deren unsichtbaren Einflüssen sich kein Sterblicher gänzlich entziehen kann, es sei denn, daß er als Einsiedler in einer Wüste lebt; abgeschieden von seines Gleichen.

In der menschlichen Gesellschaft, im Verkehr mit den Andern, seien sie nun unsere Freunde oder unsere Feinde, sind wir mehr oder weniger gezwungen, unsere Empfindungen, unsere Gedanken, unsere Handlungen in eine gewisse Form zu bringen, sie unter Umständen zu beherrschen, um mit dem Althergebrachten, dem „ewig Gefirigen“ nicht in Konflikt zu kommen; dem Althergebrachten, „das heute gilt, weil's gestern hat gegolten“.

Alle jene Umstände und Verhältnisse, welche nicht bloß die Handlungen der einzelnen Menschen beeinflussen, sondern auch auf die Massen einwirken, das sind gewissermaßen „soziale Mächte“, welche die Gesellschaft unsichtbar beherrschen. — Sie bilden die Ursachen gesellschaftlicher Anziehung und Abstoßung, gesellschaftlicher Gruppenbildung und Zerstreuung — die Ursachen von Interessengemeinschaften und Interessengegenständen.

Eine Reihe dieser sozialen Mächte hat man in Romanen und Schauspielen dem Leser und Zuschauer vor Augen geführt, namentlich die Liebe. In ihr wurzelt die nächstliegende Interessengemeinschaft, auf welcher sich die Bezeichnung einer sozialen Macht anwenden läßt, es ist dies die Familienbande. Aber auch die öffentliche Sitte und in ihrem Gefolge die Mode sind soziale Mächte, ihr schließt sich die öffentliche Meinung an. Dergleichen sind die politische Parteigehörigkeit oder die Zu-

gehörigkeit zu einem bestimmten religiösen Glaubensbekenntnis als soziale Mächte zu betrachten, welche oft von erstaunlichem Einfluß auf die Handlungen der Menschen sind. — Nicht minder üben Nationalität und Wohnsitz des Menschen eine soziale Macht aus in Verbindungen mit Vermögen, Einkommen, Beruf u. s. w. Ganz besonders aber die Bildung, das Wissen ist eine Macht, der sich neben dem Wissen selten Sterbliche entziehen können.

Gesellschaftliche Bande sind allwärts zu merken und selten vermag der Einzelne dem Zauberkreise zu entfliehen, welcher alle Angehörigen der Zivilisation mehr oder minder umschließt und sie mit anderen ihres Gleichen in dauernde Verbindung bringt oder sie anderen feindlich gegenüberstellt.

Hieraus erklären sich denn auch die Klassengegensätze, die Klassenunterschiede innerhalb einer Nation, innerhalb eines Volkes, ja, man kann sagen der ganzen civilisierten und nicht-civilisierten Welt. Unter der gesellschaftlichen Bande, welche uns fast aller Drien eingen, uns fesseln, steht die Sitte, die altherkömmliche Gewohnheit, obenan, sie beherrscht die Menschheit seit undenklichen Zeiten. Sie beherrscht sie noch heute da, wo die Menschen stumpf dahindröhen, ohne über den Zweck des Lebens nachzudenken, nur da, wo die Macht der Phantasie sich ihr gegenüberstellt, da werden die Sitten sich auch dem Bedürfnis entsprechend gestalten. Als eine, so zu sagen verdeckte Macht, übt die Phantasie ihren Einfluß auf die mit Vernunft begabten Geschöpfe aus; sie wirkt nicht nur künstlerisch gestaltend, sondern auch auf diejenige Thätigkeit des menschlichen Geistes, bei welcher die Besige der Schönheit gar nicht zur Geltung kommen.

Unter dem Einfluß dieser Macht werden Handlungen verursacht, vollziehen sich Ereignisse, welche der althergebrachten Sitte, dem „ewig Gefirigen“ oft stracks zuwiderlaufen. — Alle extremen Hoffnungen, alle extremen Befürchtungen sind ihr Werk, die stolze wie die aburdesten Kombinationen menschlicher Pläne. Wie beim Einzelnen, so wirkt sie auch bei den Massen; sie führt bald zu heldenmüthiger Begeisterung, bald zu kästlicher Selbstdenken einer erregbaren Menge, je nach dem Bildungsstande derselben. Je nach Gemüthsanlage und Erfahrungen wird die Phantasie von einem Menschen mehr, den

andern weniger beherrschen. Die Sitte will Durchschnittsmenschen haben, die Phantasie das Gegenbild. Die Sitte erlaubt zwar dem Mensch einen gewissen Spielraum seiner Phantasie; sie liebt es aber nicht, wenn er die durch ihr geheiligten Schranken überspringt. Ja, die Sitte erzieht den Menschen schon von vornherein so, daß er gar keine Schranken zu überschreiten Lust verspürt. Die Sitte ist eine Feindin des freien Gedankens und somit der Phantasie des Einzelnen. Die Höhen des Geistes sind ihr ebenso fremd wie die tiefsten Abgründe der Leidenschaft. Die gute, alte Sitte beharrt bei dem „ewig Gefirigen“, weil sie die Menschen weniger zum Denken erzieht; nöthigt sie uns, das, was wir erleben, unter bestimmten Formen zu erleben; sie schreibt die Formen vor, unter welchen die Menschen miteinander zu verkehren haben, um den Verkehr derselben untereinander gewissermaßen zu erleichtern; um die Zwischenschwämme, welche die Einzelnen trennen, gewissermaßen mit etwas auszufüllen. Gleichsam, wie das Öl, welches die sich aneinander reibenden Theile einer Maschine umgiebt, umgiebt sie die einzelnen Glieder einer Gesellschaft, um so zu sagen die Reibungswiderstände zu verringern. Die Sitte führt die Menschen zusammen, aber sie trennt sie auch, wo die Ansichten über Sitte und Moral verschieden sind. Die Sitte wirkt nur so lange als soziale Macht, als sie die Menschen vereint in einer gleichen Interessensphäre, oder aber, so lange es sich um eine denkunsfähige Menge handelt, die ihre eigenen Interessen nicht kennt und sich willenlos dem „ewig Gefirigen“ fügt. — Sobald die Sitte die Menschen trennt, indem sie nur einem Theil der Gesellschaft als Mittel dient, glatt miteinander zu verkehren, um desto größere Reibungen an anderen Stellen zu veranlassen, wird sie zur Unsitte und hört auf eine soziale Macht zu sein, welche die Menge beherrscht. Volksgebräuche und Volkssitten verschwinden durch dieselbe Macht, welche sie geschaffen — die Phantasie — die Sitte muß der Mode weichen.

Aber die Phantasie, unterstützt durch Bildung und Aufklärung, vermag noch höheres zu leisten, sie ist eine Macht, welche das Alte nicht nur in Bezug auf äußerlichen Tand, sondern auch in Bezug auf tiefsteinzelnde

Lebensbedürfnisse, verächtlich bei Seite werfen kann, um Neues an seine Stelle zu setzen.

Das „ewig Gestrige“ findet eine mächtige Gegnerin in dem Bildungsbestreben der großen Menge; die allgemeine Bildung und in ihrem Gefolge die Erkenntnis, ist darum eine so gewaltige Macht, weil sie mit dem „ewig Gestrigen“ aufräumt, sobald es für die Gesamtheit seinen Zweck nicht mehr erfüllt. Die Zivilisation hat den ihr zugänglich gewordenen Theil des Menschengeschlechts auf eine Stufe gehoben, welche der Thierheit, Wildheit und Barbarei weit entrückt zu sein scheint. — Bildung und Moral, Können und Wissen, Erkenntnis und Vernunft sind Eigenschaften, welche die Menschheit nicht nur in unüberbrückbarer Kluft von der Thierwelt trennen, sondern durch die Höhe ihrer Entwicklung, den Glanz ihrer Leistungen gewissermaßen mit einem göttlichen Lichte umstrahlt erscheinen lassen. In diesen Merkmalen offenbart sich die Zivilisation. Ihr letztes Ziel ist aber nicht die Bereicherung einer einzelnen Klasse von Menschen auf Grund der bestehenden Sitten und Gebräuche, des „ewig Gestrigen“, sondern ihr Zweck gipfelt darin, das Glück aller Menschen dauernd zu begründen, aber dazu gehört Wissen, Erkenntnis und Macht derjenigen, welche das Wesen der Zivilisation erfasst haben, welche das Glück aller auch wollen. — Des Menschen Glück ist der Friede — der Friede mit sich selbst, der Friede mit seinen Mitmenschen. Um diesen zu erlangen, bedarf es der Befreiung von Noth und Sorgen, bedarf es stiller Stärkung, bedarf es gleichen Rechtes für Alle. — Das Recht zu leben, ist unbeschränkt; nicht nur Einzelne, sondern Alle haben das gleiche natürliche Recht, nicht nur auf die Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, sondern auch auf Lebensglück, auf Gesundheit, Bildung u. s. w.; aber nicht von selbst fällt dem Sterblichen von heute sein Recht zu, er muß es erkämpfen, er muß ringen, um sein Lebensglück, um den Zweck des Lebens zu erfüllen. — Ueberall walten soziale Mächte, welche den Schwachen abhängig machen vom Starken, welche geheiligt durch alte Traditionen, durch Verkommen, Sitte und einseitige Moral, einzuwirken bestimmt sind auf die phantasielose, geistig verkümmerte Menge, zu Gunsten einiger Vorzugter; Verhältnisse und Umstände begünstigen diese Einwirkungen, so lange wir durch Sitte und Gewohnheit unter dem Einflusse des alt hergebrachten stehen. Möge sich jeder selbst prüfen, welchen Einfluß die sozialen Mächte auf ihn ausüben und möge sich jeder durch Selbsterziehung von ihnen möglichst befreien, vor allem von dem „ewig Gestrigen“.

Hp.

Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

Regelmäßig senden eine größere Anzahl von Verwaltungen die Quartals-Abschlüsse viel später ein, als dies durch Statut vorgeschrieben ist und die oft wiederholten Mahnungen bleiben wirkungslos. Durch solche Verzögerung hat aber die Verbandsache keinen Nutzen, vielmehr wird recht oft nur die Ordnung in den örtlichen Rassenverwaltungen gefährdet, der Einblick für die Revisoren erschwert, der Mitgliederstand in Folge der höher anwachsenden Beiträge verringert. Auch beschweren sich immer mehr Zahlstellen, deren Abschlüsse pünktlich eingehen und welche die Langmuth des Vorstandes für eine Ungerechtigkeit erklären, die zudem dahin führe, daß unter Hinweis auf das „weiterlei Woh“ die Neigung

zur Nachlässigkeit und Unpünktlichkeit auch in den besten Zahlstellen sich steigern müsse.

Nach § 34 Abs. 4 des Verbandsstatuts haben die Verwaltungen die Abschlüsse bis zum 20. des ersten Monats im Quartal einzusenden, diese Bestimmung ist aber von der Mehrzahl derselben, wie schon oben erwähnt, bisher nicht beachtet worden. Mit dieser Sanction muß endlich einmal gebrochen werden, es müssen sich die Mitglieder daran gewöhnen, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen, um den Kassirer in die Lage zu setzen, den Abschluß rechtzeitig fertigstellen zu können. Die Mitglieder wollen dabei in Betracht ziehen, daß, wenn heute die Beiträge entrichtet werden, morgen noch lange nicht der Abschluß fertiggestellt und abgesandt werden kann. Den Kassirern größerer Zahlstellen ist dies einfach unmöglich, dieselben brauchen wiederum mehrere Tage, um die Arbeiten des Abschlusses bewältigen zu können.

Auch wollen die Kassirer, ohne Rücksicht auf die Restanten zu nehmen, die Abschlüsse rechtzeitig fertigstellen und absenden, denn durch pünktliches Absenden derselben wird erfolgreicher auf die Restanten eingewirkt werden können, als wenn der Kassirer zuviel Rücksicht auf jene Säumigen nimmt. Es wird ferner dadurch eine geregelte Rassenführung herbeigeführt. Denn heute ist es dem Verbandskassirer unmöglich, die Rassen rechtzeitig abschließen zu können, wenn die Abschlüsse, statt bis zum 20. des ersten Quartalsmonats, erst am Ende des Quartals eingehen.

Der Vorstand hat beschlossen, wenn Vorstehendes weder von den Mitgliedern noch von den Kassirern beachtet wird, die Bestimmung des § 34 Abs. 4 des Statuts in entschiedener Weise zur Anwendung zu bringen, nach welcher solche rückständigen Zahlstellen 14 Tage nach erfolgloser öffentlicher Mahnung aufzulösen sind.

Wir ersuchen daher die Mitglieder um pünktliche Zahlung ihrer Beiträge und die Kassirer um ebenso pünktliche Einsendung der Abschlüsse.

Der Vorstand.

Die Zahlstellen Kahla, Gotha, Eisenberg, Sömmerich und Bonn beantragen auf Grund des § 33 des Statuts eine **allgemeine Mitglieder-Abstimmung** über die Frage, ob zur Sanirung der Rassen-Verhältnisse die Beiträge pro Woche und Beitragsstufe um 5 Pf. zu erhöhen sind. Die ziemlich gleichlautenden Begründungen obengenannter Zahlstellen gehen dahin, daß die bisherigen Leistungen der Verbandskasse den Mitgliedern gegenüber erhalten bleiben müßten. Um eine Stärkung des Verbandsvermögens, deren Nothwendigkeit nicht zu bestreiten sei, herbei zu führen, empfehle sich eine Beitragserhöhung. Der Vorstand hat demzufolge in der Sitzung vom 8. 10. c. beschlossen, den Mitgliedern folgende Fragen zur allgemeinen Abstimmung zu unterbreiten:

1. Soll über nachstehende Frage eine sofort einberufende General-Versammlung einberufen werden?
2. Soll die Erledigung dieser Frage zurückgestellt werden bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung?
3. Sollen die Verbandsbeiträge vom 1. 10. ab pro Woche und Beitragsstufe um 5 Pf. erhöht werden.

Das Resultat der Abstimmung ist bis zum 5. November an das Verbandsbureau einzusenden. Später eingehende Resultate können keine Berücksichtigung finden. Abstimmungsformulare gehen den Verwaltungen mit Nr. 42 der „Amelie“ zu.

Der Verbandsvorstand.

An die Zahlstellenkassirer und Revisoren.

Immer mehr häufen sich die Fälle, in denen für neuangemeldete Mitglieder in den Abschlüssen weder Eintrittsgeld noch Beiträge in Einnahme gestellt werden. Auf diesbezügliche Anfragen meinerseits, wurde mir stets der Bescheid zu theil, daß die Betreffenden sich wieder abgemeldet hätten, ohne das Eintrittsgeld und die Beiträge bezahlt zu haben. Um einem derartigen Verfahren in Zukunft zu begegnen, sei auf § 1 Schlußsatz der Rassenordnung aufmerksam gemacht, welcher lautet:

„Das Eintrittsgeld, sowie ein Beitrag ist vor der Aufnahme eines Mitgliedes zu erheben.“

Diese Bestimmung besagt somit, daß die Anmeldung nicht eher an den Verbandskassirer abgesandt werden soll, bevor nicht vorstehende Bedingung erfüllt ist. Bei fernerer Auferschließung obiger Bestimmung werde ich den betreffenden Zahlstellenkassirer dafür haftbar machen, eventuell den Betrag von dessen Kautions in Abzug bringen.

Ebenso war eine große Anzahl der Abrechnungen pro 2. Quartal derartig, daß es sogar mir, der ich doch selbst mehrere Jahre als Zahlstellenkassirer thätig gewesen bin, oft recht schwer wurde, mich in die Abrechnungen hinein zu finden, denn von ordnungsmäßiger Abrechnung war keine Spur vorhanden. Es mag sein, daß dies auf den Umstand zurück zu führen ist, daß ein großer Theil der Zahlstellenkassirer erst neu gewählt ist und diese Art Verbandsthätigkeit noch nicht verrichtet haben, aber dennoch wäre es möglich, die Rasse ordnungsmäßig zu führen und dementsprechend die Abrechnungen einzusenden, wenn es sich die betreffenden Zahlstellenkassirer angelegen sein lassen wollten, die Bestimmungen der Rassenordnung genau zu befolgen. Ich lasse die hierfür maßgebendsten Bestimmungen, in der Voraussetzung, daß dieselben von den Zahlstellenkassirern und Revisoren von nun an mehr als bisher beachtet werden, folgen. Die betreffenden §§ der Rassenordnung lauten:

§ 4. Prozentseindungen, welche als Aushilfe zurückbehalten werden, sind in demselben Quartal, in welchem dieselben in Ausgabe gestellt sind, auch wieder in Einnahme zu bringen, und ist dem Abschluß eine Aushilfe-Anweisung beizufügen.

Zur Zurückziehung von Geldern aus der Hauptkasse (Aushilfe) ist erforderlich:

1. die Prüfung der örtlichen Rassenverhältnisse durch einen Revisor;

2. Die Einsendung eines vom Revisor ausgefertigten Revisionsberichts, in welchem angegeben ist,

a) wie viel Einnahme und Ausgabe, sowie, welche Rassenbestände bei der Revision vorhanden waren,

b) wie viel Kranke oder zu unterstützende Mitglieder vorhanden sind;

3. Die Einsendung einer von einem Revisor unterzeichneten Aushilfe-Anweisung.

§ 10. Dem Vierteljahrsabschluß ist für jede Rasse ein Streifen beizufügen, in welchem unter Angabe der Nummer des Mitgliedes der gewählte Beitrag, das Eintrittsgeld und der gezahlte Beitrag, sowie der Rest eines jeden Mitgliedes zu verzeichnen ist. Der an Eintrittsgeldern und Beiträgen im Streifen verzeichnete Gesamtbetrag muß mit dem im Abschluß verzeichneten Einnahmestoffen übereinstimmen.

Die von der Hauptkasse festgesetzten Mitglieder Nummern sind in Streifen nach der Reihenfolge zu verzeichnen.

Bei der jährlichen Umschreibung der Beitragsbücher sind die Mitgliedsnummern nach der Reihenfolge zu ordnen.

Im Beihilfefondstreifen sind die Mitglieder nach Klassen getrennt zu führen.

Die Trennung der Versicherungsklassen ist durch die Bezeichnung I. Kl., II. Kl., III. Kl. u. s. w. erkennbar zu machen.

Die Bemerkungsrubrik im Streifen ist stets recht sorgfältig auszufüllen.

Streifenformulare sind für sämtliche Klassen gleichmäßig zu benutzen.

§ 11. Die mit den Abschlüssen einzuwendenden Gelder, sowie die als Aushilfe zurückbehaltenen Beträge sind auf der Rückseite des Abschnitts der Postanweisung zu notieren.

Postanweisungsformulare liefert die Hauptkasse.

An Geldern sind an den Verbandskassierer einzulösen:

1. für die Verbandskasse und den Beihilfefond die den nachgewiesenen voraussichtlichen Bedarf der Zahlstellen übersteigenden Kassensumme;

2. sämtliche Beträge für die „Ameise“;

3. für die Kassierklasse die Entschädigung des Kassierers.

Die Ersetzung eines verloren gegangenen Quittungsbuchs erfolgt nur gegen vorherige Einsendung von 25 Pfg. an den Verbandskassierer.

Da es ebenfalls schon öfters vorgekommen ist, daß einzelne Kassierer alle zu berechnenden Prozente von den Eintrittsgeldern und Beiträgen des Verbandes und Beihilfefonds, ja sogar von der Gesamtsumme der Einnahme berechnet haben, sei hiermit ausdrücklich vermerkt, daß die 3 pSt. für Bildungszwecke und die 15 pSt. für die Zahlstelle nur von den Eintrittsgeldern und Beiträgen des Verbandes berechnet werden dürfen, dagegen die 4 pSt. Entschädigung des Kassierers von denen des Verbandes und Beihilfefonds.

Die Revisoren mache ich auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam:

§ 19 Schlusssatz. Die Revisoren sind verpflichtet, sich bei jeder Revision von dem Vorhandensein der baaren Kassensumme zu überzeugen.

§ 20 Abs. 2. Ferner werden, speziell die Revisoren betreffend, hierdurch die folgenden Anordnungen getroffen:

1. Die vierteljährlich vorzunehmenden (ordentlichen) Revisionen haben in Zukunft auf jeden Fall vor dem 20. des ersten Quartalsmonats stattzufinden.

2. In jedem Vierteljahr hat in allen Orten außer den eben gedachten ordentlichen Revisionen noch eine unvermutete Kasserevision durch die Revisoren zu erfolgen. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem die Revisoren diese unvermutete (außerordentliche) Revision abhalten, haben dieselben unter sich zu entscheiden. Natürlich empfiehlt es sich, in diesem Zeitpunkt jeweils einen Wechsel eintreten zu lassen, also z. B. einmal die Mitte, das andere Mal das Ende des Quartals zu wählen.

6. Desgleichen haben die Revisoren bei der Quartals- (ordentlichen) Revision die auf das neue Quartal schon gezahlten Mitgliederbeiträge festzustellen und sich von dem Vorhandensein zu überzeugen.

7. Um eine Kontrolle darüber zu haben, daß der Kassierer die vereinbarten Beiträge bei der Revision auch sämtlich eingetragten hat, haben die Revisoren bei jeder Revision eine sog. Stichprobe mit den Quittungsbüchern der Mitglieder zu machen. Dies geschieht in der Weise, daß die Revi-

soren kurz vor der Revision in mehrere Quittungsbücher von Mitgliedern, deren Auswahl den Revisoren jedesmal obliegt, Einsicht nehmen, sich aus denselben notieren, wie weit die betreffenden Mitglieder gezahlt haben und damit kann die Kassensumme der Beitragsbücher verglichen.

Bezugnehmend auf einen Fall, in welchem ein Mitglied des Beihilfefonds verunglückte, der betreffende Zahlstellenkassierer den Unglücksfall weder nach hier meldete, noch sonst die diesbezüglichen Bestimmungen beachtete, sondern ruhig, zum Schaden des Beihilfefonds, 39 Wochen Beihilfe an das Mitglied zahlte, sei nachstehende Bestimmung des Beihilfefonds-Reglement in empfehlende Erinnerung gebracht:

§ 12a. Arbeitsunfähige Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten die Beihilfe nur bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Erreicht die Entschädigung aus der Unfallversicherung nicht die Höhe des dem Beschädigten zustehenden Krankengeldes, so zahlt der Beihilfefond nach Bezeichnung der Entscheidung der Unfallversicherungsgenossenschaft für weitere 39 Wochen die Differenz.

b) Sind bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod eines Mitgliedes Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet, (auf Grund des Haftpflichtgesetzes, der Gewerbeordnung oder bezüglicher Landesgesetze), so wird die Beihilfe nur vorstufweise gezahlt und muß die so geleistete Beihilfe bei Auszahlung der Entschädigungssumme sofort an die Kasse zurückgezahlt werden.

Im Interesse einer geordneten Kassenvverwaltung sind nicht minder im Interesse der Zahlstellenkassierer selbst werden dieselben, sowie die Revisoren ersucht, Vorstehendes genau zu beachten.

Wilh. Herden, Verbandskassierer.

Aus unserm Berufe.

— In Stadtlengsfeld sind noch 20 Ausgesperrte am Orte. Schatzkärte, bezw. Arbeiter, die auf das Koalitionsrecht „pfeifen“, sind angekommen: Bächler (Fischhändler) aus Teplitz; Nürnberger aus Böhmen; Fröhlich aus Linz a. D.; Rugler aus Birkenhammer; Will und Göb aus Elbogen; Kirchner aus Blankenhain; Spengler aus Saargemünd (jetzt in Bonn); Otto Gräf; Brandt mit 2 Söhnen; Ehrhardt, woher unbekannt.

— Zur Lichtgeldfrage. In drei Malereien Hamburgs, wo Mitglieder des Verbandes beschäftigt sind, wird das Licht gratis vom Arbeitgeber geliefert.

— Die Steingutfabrik Wolda-Rosen ist außer Betrieb gesetzt, ca. 80 Mitglieder sind dadurch arbeitslos geworden. Der Verband nimmt nach soll ab 1. Januar 1901 durch Beteiligung der Schaaffhausener Bank-Berlin an dem Unternehmen, dasselbe wieder in Betrieb kommen.

Soziales. Gewerkschaftliches etc.

— Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei, die Partei, die die Führung des Volkes im Kampfe gegen die Verelendung der notwendigen Lebensmittel übernommen hat, erläßt im Centralorgan „Vorwärts“ einen Aufruf, aus dem wir folgende Sätze entnehmen:

„Der Erfolg des Kampfes hängt von der Unterstützung ab, die das Volk der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages angedeihen läßt. Ein großer Erfolg hat der Kampf gegen die Lebensmittelverelendung bereits aufzuweisen. Gerade diesen Kampf müssen wir in unserer Organisation selbst

Arbeiter haben sich der Volkswegung angeschlossen und gegen die zweideutige Haltung des Zentrums Stellung genommen. Diese Vorgänge bereiten dem Zentrum große Sorge. Denn ohne die Unterstützung der katholischen Arbeiter kann das Zentrum seine Stellung als ausschlaggebende Partei nicht behaupten. Der betretene Weg muß eingehalten und weiter verfolgt werden.

Deshalb ist es notwendig, daß die Parteigenossen mit der Sammlung der Unterschriften für die im Umlauf gesetzten Petitionen gegen den Brotwucher in allen Volksteilen fortfahren, dabei insbesondere die katholischen Arbeiter auf die volkstümliche Haltung des Zentrums aufmerksam machen. Nur dann, wenn der Umsturz und der Kampf des Volkes über die Lebensmittelerhöhung millionenfach und ohne Unterlass den offenen und verkappten Ausbeutern in den Ohren gellt, werden die mangelmühtigen Volkstretter der Stimme des Volkes Gehör schenken.

Nach den getroffenen Dispositionen ist es die Pflicht des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion, dem Reichstage sofort nach seiner Eröffnung den Protest des deutschen Volkes gegen den Brotwucher durch Uebersendung der in Umlauf befindlichen Petitionen zu notifizieren.“

Er ersucht schließlich alle Genossen, die in Umlauf befindlichen Petitionslisten im Laufe des Monats an die betreffenden Vertrauensleute, Agitations-Komitees, Provinzial- oder Landeskomitees abzuliefern, damit diese in die Lage versetzt werden, dieselben an die Central-Komitees einzusenden zu können. — Auch unsere Berufsgenossen mögen dies beachten und da es handeln und bis spätestens 31. Oktober alle Petitionsbogen abliefern.

— Den ausgesperrten Glasarbeitern thut nach wie vor thätkräftige Unterstützung bringend noth. Hunderte von Familienvätern werden voraussichtlich für längere Dauer keine Arbeit erhalten. Bereits machen sich englische Werber die traurige Situation, in der sich die Arbeiter befinden, zu nütze, indem sie deutsche Glasarbeiter unter dem Vorwand der Arbeitsbeschaffung nach England locken, um sie dann für den Transvaalkrieg anzuwerben. Wir hoffen, daß die deutsche Arbeiterschaft nach bestem Können die Ausgesperrten unterstützen wird. Sendungen sind zu richten an G. Hamann, Berlin W., Kaufingerstr. 26.

Der „Fackelgenosse“ quittiert in Nr. 41 über insgesamt eingegangene Unterstützung von 457 259 90 Mk. Darunter 440 Mk. von Porzellanarbeitern in Weißwasser, 20 Mk. von der Zahlstelle Döbeln.

— „Der Fackelgenosse“, Organ des Verbandes der Glasarbeiter, wurde von uns stets mit Interesse gelesen, zumal das Blatt früher Organ des Malerverbandes war, der in unserem Verband aufgegangen bezw. sich mit ihm verschmolzen hat. Wichtige Mittheilungen des „Fackelgenossen“ aus dem uns verwandten Berufe der Glasarbeiter haben wir stets in die „Ameise“ übernommen.

Der Begründer, Verleger und „Chefredakteur“ des Blattes kennen wir persönlich, wir glaubten dagegen gefest zu sein, in, wenn auch nur gelinde „Reiberei“ jemals mit dem Blatt zu kommen. Seit der Angelegenheit Scheithaus (siehe Nr. 15 der „Ameise“ 1901) thut das aber nicht mehr der Fall zu sein; eine Entgegnung auf unsere zu der Sache gemachten Bemerkung zeigte dies. Sie war uns zu „väterlich“, zu erhaben gehalten und gingen darauf nicht ein.

Wir berühren uns überhaupt, so wenig wie möglich in Artikeln oder Polemiken über oder gegen andere gewerkschaftliche oder parteigekennzeichnete Blätter zu machen; gehören sogar zu den 19 Gewerkschaftsblättern, die keine Stellung zu der Hamburger Reformmänner-Engelmanns nehmen. Wir haben eben genug Spezialität in unserer Organisation selbst.

Wenn ein in unseren verwandten Beruf

in einem Generalkreis verwickelt ist oder war, so ist natürlich nicht zu übersehen, daß einiges dazu beigetragen wird. Sei es auch nur, um die Mitglieder für die Unterstützung der Streikenden zu animieren. Die Glasarbeiter hatten die Unterstützung ihrer Sache ja ohne Weiteres für verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, na, wir auch, auch wenn „man“ im Schwesterorgan „Fächgenosse“ unsere Streiks, Aussperrungen etc. vollständig ignorierte, von parlamentarischer Unterstützung ja gar nicht zu reden.

In Nr. 39 schrieben wir einige Sätze zum verloren gegangenen Streik und interessierte uns da besonders der Satz: „Daß die Niederlage der Arbeiter zum größten Teil von den Streikbrechern und sog. „Arbeitswilligen“ verschuldet ist, steht außer Zweifel.“

Von einer Vertheidigung des Vorstandes des Glasarbeiter-Verbandes wird Niemand etwas in unseren kurzen Ausführungen finden.

Der „Fächgenosse“ äußert hierauf:

„Die Ameise“, das Organ des Porzellanarbeiterverbandes, hält unsern Vorwurf gegen die Generalkommission und verschiedene Zentralverbände in Betreff der Unterstützungsforderung der Glasarbeiter nicht am Tage. Unser Schwesterorgan meint, die Generalkommission habe alles gethan, was sie thun konnte. Na, darüber kann man eben verschiedener Meinung sein. Wenn alle gethan hätten, was ihnen möglich war, wie es einzelne gethan haben, dann lägen unserer Ueberzeugung nach die Dinge heute anders.

In Nr. 40 nahmen wir nochmals Bezug auf Äußerungen des Organes des Glasarbeiterverbandes, „man“ wolle die Notiz nachlesen; der „Fächgenosse“ repliziert darauf folgendermaßen:

Als warmer Vertheidiger des Vorstandes des Glasarbeiterverbandes und der Gewerkschaften wirft sich abermals die „Ameise“, das Organ des Porzellanarbeiterverbandes, auf. Dem Blatt ist unsere Kritik über die Aufhebung des Streiks und der Ursachen dazu offenbar unangenehm und meint, „man“, d. h. der „Fächgenosse“, „solle die Thatsache, daß der Streik beendet sei, hinnehmen, ohne Vorwürfe nach allen Seiten zu richten“. Ferner erhebt das Blatt den Vorwurf, „man“ hätte sich besser vor Eintreten in den Streik vergewissern sollen, ob zur Zeit die deutschen Gewerkschaften in der Lage waren, die genügende Unterstützung aufbringen zu können. Nun, uns, d. h. den „Fächgenossen“, trifft dieser Vorwurf nicht im Geringsten. Wir wurden in der Streikfrage so wenig zu Rathe gezogen, wie die deutschen Gewerkschaften auch, aber wir waren es schon auf der Zürcher Generalversammlung, welche sich mit aller Entschiedenheit gegen den Streik erklärten, und ganz besonders verlangten, daß man sich an die deutschen Gewerkschaften wenden solle. Was die Angriffe der „Ameise“ auf die englischen Glasarbeiter betrifft, so ist sie wohl inzwischen durch den Artikel des Genossen Böckel belehrt worden, daß sie ihre Angriffe zu unrecht gemacht hat. Was sich auch die „Holzarbeiter-Zeitung“ u. A. zur Notiz nehmen wollen.

Daß der „Fächgenosse“ auf der Generalversammlung in Jürth gegen den Generalkreis war, wissen wir; mit den „einflussreichen Genossen“ meinten wir ja gerade den Gen. Horn. Wenn dem „Fächgenossen“ damit geholfen ist und er seine Nervosität dadurch verliert, wollen wir feierlichst erklären, daß alle unsere Vorwürfe, bezüglich des Eintretens in den Generalkreis, den Vorstand des Glasarbeiter-Verbandes treffen sollten. Es bliebe dann nur für den Fächgenossen: daß es nicht am Plage ist, Vorwürfe gegen die Generalkommission und die deutschen Gewerkschaften im Allgemeinen zu machen, und daran halten wir fest.

Bezüglich der „Angriffe“ auf die englischen Glasarbeiter, hatten wir schon vor dem Hinwies des Fächgenossen auf den Böckel'schen

Artikel, räumlich von der Hilfsbereitschaft der Engländer Notiz genommen. Wenn nun die 40 000 Mk., die abzusenden beschlossen war, bei den deutschen Glasarbeitern, die sie sicher brauchen, noch eingehen, werden wir in aller Form um Gnade bitten.

Ob nun auf unsere Ausführungen in Nr. 41 im biwöchentlichen „Fächgenossen“ wieder eine „Abfertigung“ sein wird, wir aber und abermals als „Vertheidiger“ des Glasarbeiterverbandes hingestellt werden? Gleichviel, wir werden nicht darauf eingehen, haben durchaus keinen Spaß weder an „Zirkel-“ noch „Erläuterungen“ und schließen die Tour.

— Vom Parteitag in Lübeck tragen wir die angenommene Resolution über die Wohnungsnoth nach:

„Die Wohnungsnoth ist eine allgemeine, Land und Stadt betreffende Erscheinung. In den industriellen Bezirken wird sie veranlaßt durch die Zusammenballung der Bevölkerung auf räumlich beschränktem Gebiet, die eine unmittelbare Wirkung der kapitalistischen Produktionsweise ist.“

Hier treibt das Privateigenthum an Grund und Boden mit seinen monopolistischen Wirkungen die Grundrente rasch und maßlos in die Höhe;

hier äußert sich die Wohnungsnoth in einer schnellen Steigerung der Mieten. Diese sind um so höher, je kleiner und schlechter die Wohnungen sind, und verschlingen einen stets wachsenden Theil des Einkommens der Miether. Die hohen Mieten zwingen zur Aufzählung von Untermiethern und Schlafgänger und erzeugt ein Zwischenmiettherthum, das die ärmsten Schichten seinerseits ausbeutet;

hier schafft die ungemessene Ausnützung des Grund und Bodens durch die unhygienische Aussperrung von Licht und Luft und durch die unhygienische Zusammendrängung von Wohnungen gefährliche Seuchenherde;

hier zeitigt die Ueberfüllung der Wohnungen die schwersten gesundheitlichen, geistigen und sittlichen Schäden.

Gegen diese gewaltige gesellschaftliche Erscheinung der Wohnungsnoth erweisen sich die Heilmittel der bürgerlichen Wohnungsreformer als unzulänglich, theils ihrem Wesen, theils der Art ihrer Durchführung nach, wie sie durch die in Staat und Gemeinde herrschenden politischen Machtverhältnisse bedingt wird. Eine wirkliche Bekämpfung der Wohnungsnoth hat zur Voraussetzung einen bestimmenden Einfluß des organisierten Proletariats auf Staat und Gemeinde. Dieser allein garantiert, daß die große und vielseitige Aufgabe in ihrem ganzen Umfange und mit allen erforderlichen Mitteln in Angriff genommen wird.

Als solche Mittel fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands in erster Linie:

1. Von den Gemeinden:

- a) Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung von Grundbesitz;
- b) Erbauung von Wohnhäusern, insbesondere für die Arbeiterklasse; Abgabe von Wohnungen zum Selbstkostenpreise, Sicherstellung der Miether gegen jedes Abhängigkeitsverhältnis von der Gemeinde;
- c) Errichtung von kommunalen Wohnungsämtern für regelmäßige Wohnungsinspektion, Wohnungsstatistik und Vermittelung der Wohnungsvermittlung;
- d) Verbesserung der Bauordnungen und rechtzeitige Ausdehnung derselben auf die noch unbebauten Grundstücke;
- e) Reform des kommunalen Steuerwesens;
- f) Uebernahme und Ausbau der Werkstätten in eigener Regie.

2. Von den Einzelstaaten:

- a) Erlass der bestehenden Kommunal-Wahlgesetze durch das allgemeine, gleiche, ge-

heimliche und direkte Wahlrecht, ausgedehnt auf alle mündigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts;

- b) Völlige Selbstverwaltung der Gemeinden;
- c) Erweiterung des Enteignungsrechts der Gemeinden und Umgestaltung des Enteignungsverfahrens zu ihren Gunsten (vergl. 3a);
- d) Reform der Eisenbahntarifpolitik.

3. Vom Reiche:

- a) Erlass eines Reichswohnungsgesetzes (enthaltend u. A. Normativ-Bestimmungen für Bauordnungen, Wohnungsinspektion, Kreditwesen, Enteignungsrecht);
- b) Errichtung eines Reichswohnungsamts (Ueberwachung und Erforschung des gesamten Wohnungswesens, Zentralbehörde für Wohnungsinspektion und Wohnungsstatistik);
- c) Reform des Miethrechts, des Miethsprozesses, der Zwangsvollstreckung.

In der Thätigkeit der Baugenossenschaften, soweit sie auf der Grundlage des gemeinsamen Eigenthums eingerichtet sind und keinen Spekulantinteressen Vorschub leisten, erblickt der Parteitag eine zeitweilig nützliche Ergänzung der von den Gemeinden, Staaten und dem Reiche zu ergreifenden Maßnahmen zur Binderung der Wohnungsnoth, der Parteitag warnt aber vor einer Ueberschätzung der Bedeutung der Baugenossenschaften.

Die Gewährung öffentlicher Mittel zum Hausbau an Privatpersonen oder Gesellschaften für den Bau von Arbeiterwohnungen im Unternehmerinteresse oder zum Uebergang in privaten Besitz ist zu bekämpfen.

Wohlfühltheitsanstaltungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind zu verwerfen.

Herstellung von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber für ihre Arbeiter bringt diese in die schlimmste Abhängigkeit und schafft die größte Gefahr für ihre politische und soziale Selbstständigkeit.

Die Durchsetzung unserer Forderungen wird gehemmt durch die politische Rechtlosigkeit der Arbeiterklasse, durch die Machtstellung der bürgerlichen Klassen in den parlamentarischen Körperschaften und besonders durch die Vorrechte der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen. Der Kampf gegen die Wohnungsnoth ist in letzter Linie ein Kampf der Arbeiterklasse um die politische Macht in Staat und Gemeinde. So mündet auch der Kampf gegen die Wohnungsnoth in den großen Emanzipationskampf des Proletariats.

— 1. Verstößt eine Vereinbarung der Arbeitgeber, daß Arbeitsversäumnis am 1. Mai bestraft werden soll, wider die guten Sitten? 2. Kann eine Vertragsstrafe von der Kaution abgezogen werden? 3. Ist die Vereinbarung, daß ein Theil des Lohnes als Kaution zurückbehalten werden soll, gültig, wenn sie nicht in die Arbeitsordnung aufgenommen ist? (C.D. §§ 134b, 152; D.D. §§ 138, 394. — Urtheil des O.G. Stuttgart vom 21. Mai 1901, eingesandt vom Vorf. Gewerberichter Sichel.)

Der Kläger, der beim Beklagten als Schlosser mit Stundenlohn bei achtstündiger Kündigungsfrist in Arbeit gestanden ist, ist am 11. Mai d. J. nach ordnungsmäßiger Kündigung ausgetreten. Am 1. Mai ist der Kläger unentschuldigst weggeblieben; auch am 2. und 3. Mai ist der Kläger nicht zur Arbeit erschienen. Als er am 4. Mai wieder zur Arbeit bei der Beklagten erschien, ließ diese ihm mittheilen, daß er um den Betrag eines halben Tages-Arbeitsverdienstes mit 2,10 Mk. bestraft werde. Dieser Betrag wurde von der Beklagten an dem dem Kläger an den Zahlungen vom 16. und 23. Februar, 2 und 9. März, in-

behaltenen Lohnbetrag von zusammen 16 M. abgezogen, so daß der Kläger bei seinem Austritt von diesem einbehaltenen Lohn nur den Betrag von 13,90 M. zurückerhielt. Die Beklagte hatte unter dem 14. März ordnungsmäßig einen Nachtrag zu ihrer Arbeitsordnung erlassen, durch den in § 21 u. a. Folgendes bestimmt ist:

„Bleiben Arbeiter, obgleich sie durch vorgängige Bekanntmachung der Geschäftsleitung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß sie an einem bestimmten, in der Arbeitsordnung nicht als Feiertag vorgesehenen Tag bei der Arbeit zu erscheinen haben, von letzterer willkürlich weg, so können sie mit einer Geldstrafe bis zum durchschnittlichen Tagesverdienst der letzten Lohnperiode belegt werden.“

Vor dem 1. Mai hat die Beklagte durch eine gedruckte Bekanntmachung ihre Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche am 1. Mai ohne genügende Entschuldigung fehlen, mit einem halben Tages-Arbeitsverdienst bestraft werden. In diesem Nachtrag ist auch bestimmt, daß jeder Arbeiter eine Kaution von einem Wochenlohn durch Abzug von wöchentlichen Raten je eines Tagelohns zu stellen habe, und daß an dieser Kaution u. a. die verhängten Strafen in Abzug gebracht werden.

Der Kläger verlangte von der Beklagten Bezahlung von 2,10 M., indem er geltend macht: Die Lohninbehaltungen, welche die Beklagte im Februar und März gemacht habe, seien gesetzlich nicht zulässig gewesen, da eine solche in der damals in Kraft gewesenen Arbeitsordnung nicht vorgesehen gewesen sei. An dem am letzten Zahlungstag fällig gewordenen Lohn könne die Strafe nicht in Abzug gebracht werden, weil ein solcher Abzug gegen die guten Sitten verstöße würde. Ueberhaupt verstöße auch die Verhängung der Strafe gegen die guten Sitten; denn die Beklagte habe die Strafe nur verhängt, weil sie vom Verband der Metallindustriellen, dem sie angehört, hierzu gezwungen worden sei. — Die Beklagte beantragte Abweisung. Sie habe schon im Dezember v. J. in ihrer Fabrik durch Plakate bekannt gemacht, daß sie eine Kaution von ihren Arbeitern verlangen werde. Der Kläger habe weder gegen diese Bekanntmachung, noch gegen die Lohninbehaltung protestiert, er sei also damit einverstanden gewesen. — Der Kläger erwiderte, es sei richtig, daß schon im Januar d. J. in irgend einer Ecke der Fabrik der Beklagten ein Plakat aufgehängt gewesen, in dem etwas von einer Kaution gestanden sei; er habe es gar nicht genau gelesen.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen. Die Beklagte war nach der Ansicht des Gerichts durchaus berechtigt, über den Kläger wegen seines am 1. Mai erfolgten Fehlens die von ihr angelegte Geldstrafe zu verhängen. Denn die formellen Voraussetzungen, an welche die G.D. §§ 134b und 134c das Recht zur Verhängung von Geldstrafen knüpft, sind im vorliegenden Fall erfüllt. Inwiefern ein Verstoß gegen die guten Sitten, die den Kläger zur Ansetzung der Strafe berechtigt, vorliegen soll, weil die Beklagte sich dem Verband der Metallindustriellen gegenüber verpflichtet hat, die am 1. Mai feiernden Arbeiter zu bestrafen, ist in keiner Weise zu erkennen. Wenn die Arbeitgeber einer Branche eine solche Vereinbarung treffen, so thun sie dies, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen, als die Arbeiter ihnen aus freien Stücken zu bieten gesonnen sind. Es handelt sich also lediglich um eine Erscheinungsform der Koalition. Wenn nun auch das Koalitionsrecht weder strafrechtlich, noch zivilrechtlichen Schutz genießt, so ist es

doch nach § 152 Abs. 1 G.D. als etwas vom Gesetzgeber Erlaubtes behandelt. Es kann also keine Rede davon sein, daß eine in Ausführung einer solchen Vereinbarung vorgenommene Handlung, z. B. die Verhängung einer Strafe, gegen die guten Sitten verstößt (vgl. Lotmar im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik B. 15, S. 53 und 60). Wenn auch gemäß § 152 Abs. 2 G.D., § 344 BGB. anzunehmen sein sollte, daß eine Konventionalstrafe, welche zur Sicherung der Verabredungen im Sinn des § 152 Abs. 1 G.D. verprochen wird, nicht beigetrieben werden kann, so liegt der Grund hierfür nicht in einem Verstoß gegen die guten Sitten; hätte der Gesetzgeber solche Verabredungen für unfittlich angesehen, so hätte er dies bei der Fassung des § 152 G.D. sicher zum Ausdruck gebracht.

Fraglich konnte im vorliegenden Fall nur erscheinen, ob die von der Beklagten vorgenommene Vollstreckung der Geldstrafe zulässig sei. Die Beklagte hat unbestrittenermaßen die verhängte Geldstrafe von 2,10 M. nicht an dem am letzten Zahlungstag des Klägers fällig gewordenen Lohn, sondern an den im Februar und März d. J. einbehaltenen Lohnbeträgen von insgesamt 16 M. abgezogen. Die Frage, ob die gemäß § 134b G.D. verhängten Geldstrafen an dem am letzten Zahlungstag fällig gewordenen Lohn des Arbeiters wider seinen Willen abgezogen werden können (vgl. § 394 BGB.), bedurfte somit hier nicht der Entscheidung. Das G.G. hatte schon mehrfach Gelegenheit, auszusprechen, daß der § 394 BGB. der Aufrechnung einer dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter zustehenden Forderung gegen die Forderung des Arbeiters auf Auszahlung eines vereinbarungsgemäß einbehaltenen Lohnbetrags nicht im Weg steht. Denn die Forderung des Arbeiters ist in diesem Fall keine Lohnforderung mehr, sondern eine Forderung auf Rückgabe einer als Pfand gestellten Sicherheit (vgl. §§ 233, 1205 Satz 2, 1223 BGB.). Es liegt in diesem Fall also kein unzulässiger Kompensationsvertrag vor (vgl. dazu Schöber, Anm. 2, zu § 119a und Anm. 5 zu § 114 G.D.). Wenn also wie im vorliegenden Fall die Arbeitsordnung bezüglich der Einziehung der Geldstrafen (vgl. § 134b Ziffer 4 G.D.) bestimmt, daß sie auf die bestellte Kaution angerechnet werden, so ist dies durchaus zulässig.

Nun ist aber im vorliegenden Fall in der Zeit, wo der Kläger den Beklagten die Kaution von 16 M. gestellt hat, unbestrittenermaßen noch die alte Arbeitsordnung der Beklagten, in der eine Kautionstellung seitens der Arbeiter noch nicht vorgesehen war, in Kraft gewesen. Die Kautionstellung kann trotzdem von letzterem nicht als ungültig angesehen werden. Wenn auch anzunehmen sein sollte, daß die Kautionstellung unter die Bestimmungen über die Abrechnung fällt, welche die Arbeitsordnung nach § 134b Ziffer 2 G.D. enthalten muß (vgl. Landmann Anm. 3 zu § 134b G.D.), so folgt doch aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung nicht die Ungültigkeit des Kautionbestellungsvertrags. Wenn ein Fabrikant in seiner Fabrik mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, ohne eine Arbeitsordnung zu erlassen, so sind die einzelnen Arbeitsverträge deshalb zweifellos nicht ungültig. Denn diese Arbeitsverträge verstoßen nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 184 BGB.); vielmehr verstößt nur der Arbeitgeber gegen ein gesetzliches Verbot, und macht sich zugleich strafbar (§ 147 Ziff. 5 G.D.), indem er eine solche Fabrik ohne Erlaß einer Arbeitsordnung betreibt.

— Liegt in einer Kündigung mit dem Hinzufügen: „Sie können aber auch gleich gehen!“ eine sofortige Entlassung? (Urteil des O.G. Offenbach vom 11. Januar 1901,

eingelandt vom Vorsitzenden Bezugsordnenen Wolff.)

Der Beklagte hat dem Kläger am 22. Dezember 1900 mit 14tägiger Kündigungsfrist gekündigt und hierauf noch gesagt: „Sie können auch gleich gehen.“ Darauf ist Kläger fortgegangen und beansprucht Lohn für 14 Tage wegen kündigungsloser Entlassung.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Daß Beklagter die Absicht geäußert hat, zu kündigen, steht außer Zweifel. Wenn er die Worte hinzusetzte: „Sie können auch gleich gehen“, so heißt das lediglich, daß der Beklagte damit einverstanden ist, wann Kläger vor Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis beendigt; es ist lediglich eine Einverständnis-Erklärung hierzu und ein Verzicht, den Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit im Weg der Klage anzuhalten, wenn er seinerseits die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verläßt. — Hätte Kläger weiter gearbeitet oder weiter arbeiten wollen, so wäre der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, ihm Arbeit für die 14 Tage zur Verfügung zu stellen. Nur wenn er sich geweigert hätte, dies zu thun, hätte der Kläger Anspruch auf Lohn. (Gewerbegericht.)

— Arbeiter-Bildungsschule, Berlin. Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Schulsaal 2. Lehrplan für das 4. Quartal 1901. Montag. Geschichte: Literatur bei den Völkern im Altertum. Schriftsteller Dr. Rud. Steiner. Dienstag. Natur-Erkennntnis: Die Lehre von der Energie. Dr. Robert Hase. Donnerstag. Nationalökonomie: Zoll-, Handel- und Verkehrs-politik. Schriftsteller Georg Bernhardt. Freitag. Redeübung: Übung in mündlicher Rede und im schriftlichen Aufsatz. Schriftsteller Dr. Rud. Steiner.

Der Unterricht beginnt in Geschichte Montag, den 14. Oktober; Natur-Erkennntnis Dienstag, den 15. Oktober; Nationalökonomie: Donnerstag, den 17. Oktober; Redeübung Freitag, den 18. Oktober.

Jeder Kursus erstreckt sich auf 10 Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 11 1/2 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8—9 Uhr geöffnet. — Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgeld für jeden Tag beträgt pro Kursus 1 M. und ist spätestens am zweiten Abend zu zahlen. — Der erste Abend jedes Kursus steht Jedermann zum unentgeltlichen Besuch frei.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursus im Schullokal, Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Hof links II, und in nachstehenden Zahlstellen: Gottfried Schulz, Am-Mühlstr. 40a; Reul, Barnimstr. 42; Scheller, Rosenhalestr. 57; Krause, Mühlenstr. 7a. — Alle Zuschriften sind an den Vorsitzenden Herrn Lammé, Berlin S. 42, Brandenburgstr. 9, IV., Geldsendungen an den Kassier H. Königs, Berlin S. 59, Hasenhalde 59, zu senden.

Der Vorstand.

Versammlungsberichte etc.

Berlin II. Im ersten Punkt der Tages-Ordnung „Geschäftliches“ hielt der Vorsitzende mit, daß der Verband „Deutscher Schneider“ ein Rundschreiben an die Mitglieder geschickt hat. Es finden in März verschiedene öffentliche Versammlungen statt, in denen über die Konfektionsbranche referiert und erörtert wird, die Versammlungen zu besuchen. Es wird sodann von der Tages-Ordnung abgegangen, und erhält Gen. Rühle zu seinem Referat: „Der Deutsche Nationalökonom Club und die englische Gewerkschaft“ das Wort. Derselbe erörtert die verschiedenen Theorien, die im Einzelhandelsstand sind, besonders die eines Grew und wie sich die Lage dagegen ausnimmt. So vertritt sich Prof. Grew recht anders besonders gegen die Festlegung eines bestimmten Quantum von Arbeitsleistung, das bedenklich zum Theil Terroris aus, zum anderen eine Festhaltung der Löhne.

hellen Freiheit des Arbeiters. So sei es auch ein Unrecht, sich zu organisieren und vom Unternehmer etwas zu fordern, indem derselbe, je nachdem er Arbeiter mehr oder weniger braucht, besser entlohnen wird, um sie zu bekommen. Neben vergleicht in seinen Ausführungen noch recht trefflich die Entwicklung der Maschinentechnik, wodurch fast keine Vorkenntnisse nötig sind, um in den verschiedenen Branchen arbeiten zu können und durch die Mehrerzeugung sich auch die Arbeitslosigkeit vermehrt, so daß viele für jeden Preis Arbeit zu erhalten suchen. Neben verweist noch auf die, welche in der Organisation am fauchseligsten waren, auch die niedrigsten Löhne zu verdienen haben. Wie bereits zu sehen ist, fallen vom 15 pSt. noch 10 pSt. weg und wird an dessen Stelle ein Zusatzbeitrag von 5 Pfg. pro Mann und Woche vom 1. Oktober ab, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten, erhoben. Der Dresdener Agitations-Kommission werden 20 Mark überwiesen. Die nächste Versammlung am 19. Oktober fällt aus.

Martinsroda. In der am 5. Oktober abgehaltenen Versammlung wurde nach Entlassung der Beiträge dem Antrag eines Mitgliedes zugestimmt, den ersten schönen Sonntag eine Agitationstour nach Plaue zu machen und werden die Genossen hier und dort durch Birkulare vorher nochmals darauf aufmerksam gemacht. Agitations-Kommissionen betreffend ist seit der in Januar stattgefundenen Versammlung keine Arbeit mehr geleistet worden, trotzdem es hier genug zu thun giebt; möge diese Anerkennung dazu beitragen, sie aus ihrem Schlafe aufzurütteln.

Zu Punkt Verschiedenes hielt eine Genosse, angeleitet durch die Anwesenheit einiger weiblicher Mitglieder, einen Vortrag über den Zweck der Organisation. Er betonte, daß ohne Zusammenschluß aller das bis jetzt Geschaffene nicht erhalten, viel weniger noch mehr geschaffen werden könne. Aus der Streitstatistik ist deutlich zu sehen, daß da, wo die Arbeiter geschlossen dem Arbeitgeber gegenüber standen, sich kein Streik ereignete, daß dort alles, was die Arbeiter haben wollten, fast ohne Kampf bewilligt wurde. Bei Kämpfern sind die Arbeiterinnen meistens des Arbeitgebers letzte Hoffnung, die sich bis jetzt auch meistens erfüllt hat, deshalb müssen auch die Arbeiterinnen zur Organisation halten, damit alle zu einem menschenwürdigen Dasein kommen.

Malschendorf. Die Zahlstellenversammlung vom 5. Oktober wurde mit folgender Tages-Ordnung eröffnet: 1. Erheben der Beiträge und Rückstände. 2. Neuwahl des Kassiers. 3. Verschiedenes. Der erste Punkt wird schnell erledigt. Zum Kassier wurde Gen. Theodor Gang mit 34 von 40 abgegebenen Stimmen gewählt. Unter „Verschiedenes“ beantragt ein Genosse, den Bericht der Zahlstellenversammlung Oberhausen vom 14. September zur Diskussion zu stellen. Der Antrag wird angenommen. Sämtliche Redner erklären sich mit dem Verhalten der Zahlstelle Oberhausen nicht einverstanden. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige Zahlstellenversammlung mißbilligt entschieden das Verhalten der Zahlstelle Oberhausen in Sachen der Kerngenossenschaft unserer Verbandes. Sie betrachtet dieses als einen unehrenhaften Eingriff in die Tätigkeit des Vorstandes, wodurch die persönlichen Geschäftigkeiten und Streitigkeiten nur noch vermehrt werden. Die heutige Versammlung ist der Ansicht, daß in diesem Falle weder das Schlichtergericht, noch viel weniger die Zahlstelle Oberhausen dazu berufen waren, eine persönliche Einmischung in die Beziehungen zu veranlassen, wie dies durch die Delegation des Gen. Kleinwächter hauptsächlich geschehen ist. Wozu hätte es führen sollen, wenn alle übrigen Zahlstellen Delegationen an die Wittwe Bey hätten entsenden wollen? In Anbetracht unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie im Interesse einer erfrischenden Agitation und einer weiteren gedeihlichen Entwicklung unserer Organisation ist die Versammlung der Ansicht, daß es wohl an der Zeit und geboten wäre, endlich einmal wirklich Friede einzutreten zu lassen, und die Entscheidung über das „Schlichter“ der nächsten Generalversammlung zu überlassen. — Das Mitglied Nikolaus Kropf, das während seiner Abwesenheitszeit einen übertrieben hohen Verdienst erzielte, ist nun endlich in der Versammlung erschienen und wird dessen Angelegenheit verhandelt. Kropf hat (indem noch brieflich) die heutige Zahlstellenverwaltung in Berlin verdächtigt und einen Genossen, der ihm früheres Verhalten (in Nymphenburg) vorhielt, auf das Standesamt vorladen lassen. Sämtliche Redner sprechen sich in scharfer Weise gegen das Verhalten des K. aus. Ein Antrag, K. auszuschließen, wird abgelehnt. Ein Antrag, Kropf jetzt genig gestraft sein zu lassen und ihm die Mitgliedschaft zu gewähren, wenn er schriftlich beim Vorstande seine Verfassungen bekennt, die Verdächtigung gegen den hiesigen Ausschuss mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt und verspricht, sich in Zukunft solidarisches zu verhalten, wird mit 30 gegen 4 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Oberhausen. Die Versammlung vom 5. Oktober beschloß gegen die Versammlungsberichte der Zahlstellen Döbeln und Frankfurt-Offenbach in Nr. 40 der „Ameise“ Stellung zu nehmen. Die Versammlung kann es wohl verstehen, wenn diese Zahlstellen nach Kenntnisnahme des Berichtes Wollmann von der Ver-

sammlung der Zahlstelle Oberhausen und des Genossen Kleinwächter eine abschlägige Auffassung erhalten haben. Nicht einverstanden kann sich die heutige Zahlstelle aber mit der geradezu beleidigenden Schreibweise der Zahlstelle Döbeln erklären. Die Versammlung nahm an, und die Zahlstelle Döbeln giebt es in ihrem Bericht selbst zu, weil eine Widerlegung bis jetzt von Oberhausen nicht erfolgt ist, daß die Auffassung nach Kenntnisnahme der Entgegnung der Zahlstelle Oberhausen eine andere gewesen wäre. Die Versammlung muß die Annahme zurückweisen, welche dem Ausschuss der hiesigen Genossen und speziell des Gen. Kleinwächter verlangt, ebenso die Behauptung, als wäre Gen. Kleinwächter weder aus Ueberzeugung noch aus Sympathie beim Verband, welches zeigt, daß die Genossen in Döbeln den Gen. Kleinwächter gar nicht kennen und Kenntnis davon haben, welches Interesse Gen. Kleinwächter für den Verband beihält hat. Die ganzen Berichte, auch die der übrigen Zahlstellen in dieser Angelegenheit zeigen, daß man über das Vorgehen der Zahlstelle Oberhausen es unterläßt, festzustellen, wer die eigentliche Schuld an der „Festlegung“ des Verbandsvermögens trägt. Ferner rät die Zahlstelle Oberhausen den Zahlstellen Döbeln und Frankfurt-Offenbach, erst einmal das Interesse am Verband zu zeigen, welches die Mitglieder der Zahlstelle Oberhausen bisher an der Entwicklung und dem Bestehen des Verbandes hatten und haben. Die Zahlstelle Oberhausen hat dies schon zu wiederholten Malen vor dieser selbstigen Affaire bewiesen, so auch jetzt während der Geldskandale, wo sich nicht ein einziges Mitglied geweigert hat, die Extrabeiträge zu zahlen, und möchten wir den Zahlstellen, welche sich in solch beleidigender Weise über die Mitglieder hiesiger Zahlstelle ergehen, nur raten, erst selbst durch Thaten größeres Interesse nachzuweisen.

Regensburg. In der Zahlstellenversammlung vom 5. Oktober sprach der Vorsitzende sein Bedauern aus, daß immer die Mitglieder fehlen, welche die Organisation am meisten benötigen und betonte, es möchten die betreffenden Genossen in Zukunft ein regeres Interesse an der Organisation bezw. an den Besuch der Zahlstellenversammlungen nehmen. Bei Punkt 1 Aufnahme neuer Mitglieder wurden Genosse Esch und Heibel in unserer Zahlstelle aufgenommen. Der Vorsitzende unterrichtete sie über die Pflichten gegen den Verband und der Zahlstelle und legte ihnen ans Herz, der Organisation treu zu bleiben. Nachdem der 2. Punkt Einziehung in die Kasse erledigt war, macht der Vorsitzende, unter Bezugnahme auf die abgelaufene Karenzzeit, den Vorschlag, daß jedes Mitglied von der Höherverversicherung Gebrauch machen solle. Diesen Vorschlag schlossen sich sieben Genossen an. Im 3. Punkt Gewerkschaftliches gab der Delegierte Kreil einen interessanten Bericht über eine geplante Arbeitslosenzählung in Regensburg im Winterhalbjahr. Unter „Verschiedenes“ wird das unkollegiale Verhalten des Kollegen Most kritisiert, der Kollegen bei dem Arbeitgeber als Heher bezeichnet haben soll, woraufhin derselbe die Verwaltungsmittel beschimpfte und ihnen Entlassung androhte. Man neigte sich zu der Ansicht, daß der Arbeitgeber Grund hatte, die Verwaltungsmittelglieder zu boykottieren. Es wird ersucht, demgegenüber einig zu sein und Solidarität zu üben. Beschlossen wird, wöchentlich pro Mitglied 5 Pfg. zu steuern, um Mittel zu erhalten, einen Familienabend abhalten zu können.

Stadtilm. Die letzte Versammlung war von 42 Mitgliedern besucht. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung erstattete der Kassier Bericht über den Abschluß des 2. Quartals, die Revisoren erklären denselben für richtig und wurde dem Kassier Decharge erteilt. Zu Punkt Mitgliederabstimmung erläuterte zunächst der Vorsitzende die zur Abstimmung gestellten Fragen und beantwortete, daß der Streikzuschuß beibehalten wird, ebenfalls die Prämie für 5- bezw. 10jährige Mitgliedschaft. Die 15 pSt. empfiehlt er wieder an die Hauptkasse mit abzuführen. Es entspann sich zunächst eine längere Debatte und wurde daraufhin Frage 1, 2, 3, 4, 5 abgelehnt, Frage 6 und 7 angenommen. Die Zustimmung zu den 2000 Mk. für die streikenden Glasarbeiter wurde einstimmig erteilt. Sodann ersucht ein Mitglied um die Extrabeiträge wegen Krankheit zu erlassen, welchem stattgegeben wird. Es wurde noch ein Antrag gestellt, die Extraaufschüttung auf 25 Pfg. herabzusetzen, doch wurde beschlossen, dieselben wie bisher bei 50 Pfg. zu lassen. In nächster Zeit soll das Stiftungsfest gefeiert werden. Gerügt wird, daß eine Anzahl Mitglieder die Versammlung vor Schluß derselben verlassen und wird erwartet, daß für die Zukunft das unterbleibt.

Weingarten i. Baden. Die Zahlstellenversammlung vom 2. Oktober erledigte, nach Verlesung des Protokolls der vorigen Versammlung, die Bezahlung der Beiträge. Als 2. Punkt der Tages-Ordnung wurde die Geschäftstheorie in hiesiger Fabrik besprochen und geht daraus hervor, daß das Geschäft immer flauer geht und von Seiten der Fabrikleitung eine Belohnung ausgesetzt wurde, die wie folgt lautet: „Durch den schlechten Geschäftsgang sind wir leider gezwungen, wegen Ueberfüllung des Magazins die Arbeitszeit zu beschränken, daß am Montag, den 7. d. Mts, die Arbeitszeit um 7 Uhr morgens beginnt und um 12 Uhr mittags endet.“ Weiter beschloß sich die Versammlung u. a. dem Antrag erkrankender Zahlstellen beizustehen, Schätzung der Wochenbeiträge um 5 Pfg. Die Ver-

sammlung ist einstimmig dagegen und wünscht die Aufhebung der Prämie für 5- und 10jährige Mitgliedschaft und die Erhöhung der Karenzzeit für Höherverversicherung von 1/2 auf 1 Jahr. Denn immer neue Steuern, höhere Wochenbeiträge u. s. w. bei einem so schlechten Geschäftsgang, wo so schon nichts verdient wird, da wird sich noch manche Zahlstelle dran stoßen; das können vielleicht einige Vorzeiliner in Berlin und jene der Zahlstellen, die den Antrag gestellt haben. Wir haben auch in unserer Zahlstelle alle Mitglieder, die dem Verband schon seit 1885 angehören, aber sie nehmen Abstand von der Prämie für 5- und 10jährige Mitgliedschaft und sagen sich einfach, wenn eine Erhöhung der Wochenbeiträge angenommen wird, so kehren viele Mitglieder der Organisation den Rücken, statt neue zu gewinnen. Wir hoffen, daß die Mehrzahl der Zahlstellen unsere Gesinnung haben und uns zur Seite stehen.

Versammlungskalender.

Berlin. Vorstandssitzung, Dienstag, 22. Oktober, Abends präzis 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Hlen. Sonnabend, 26. Oktober, Abends 1/9 Uhr im Vereinslokal.
Berlin-Roabit. Montag, den 21. Oktober, Abends 8 Uhr bei Pfarr, Putzstr. 10.
Berlin II. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 8 Uhr bei Wollschläger, Walderstr. 21. Zahlabend.
Bonn-Poppelsdorf. Sonntag, 20. Oktober, Vormittags 9 Uhr bei W. Fajbender in Bonn. Quartalsabschluß.
Buda. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 8 Uhr bei J. Westphal, Dorotheenstr. 14. Vortrag. Referent Gen. Wollmann.
Freienort. Sonnabend, den 19. Oktober im Gasthof zum Saalthal in Naschhausen. Beitragsreste sind wegen Abschluß zu zahlen. Sämtliche Bibliothekbücher sind mitzubringen.
Geringswalde. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 1/9 Uhr im Hotel „Goldener Anker“.
Gräfenroda. Sonntag, 20. Oktober im Vereinslokal. Quartalsabschluß. Alle über 6 Wochen restierenden Mitglieder werden unnachlässiglich gestrichen.
Neuleiningen. Sonntag, 20. Oktober, Nachmittags 1/3 Uhr im Gasthaus zum Felsen. Quartalsabschluß.
Rottschappel. Sonnabend, den 19. Oktober im Gasthof zum Deutschen Haus.
Proßjella. Montag, 21. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Da an demselben Tage der Abschluß fertig gestellt wird, sind alle Reste und Beiträge bis dahin zu begleichen.
Reichenbach. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 8 Uhr bei Ludwig.
Wittenberg. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 8 Uhr in Röggers Restaurant.

Adressen-Nachtrag.

Arzberg. Vorst.: Andras Elbel, Dreher, Rathausstr. 7a. Schriftf.: Adam Schöffel, Dreher, Egertstr. 162.



kauf: Ols. Selsel, Zwirchau & Marienstraße 41/33

la. echte Pariser Pinsel empfiehlt Anton Müller, Fraureuth b. Werdau i. S.

Emil Böhme

Eisenberg S.-A.

Einkaufsgesellschaft für Glanzgold, Goldschmied und alle goldhaltigen Sachen.

Reelle und pünktliche Bedienung.

Man verlange Prospekt. Aeltestes Geschäft dieser Art.

Goldschmied, sowie goldhaltige
Tapeten, Mädel, Mädeln,
Flaschen, Mädel u. s. w. werden
ausgeschmolzen und das daraus gewonnene Gold mit
2 Mk. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell
erledigt.

H. Haupt, Dresden-A.
Dammstr. 12.

Nymphenburg. Sonnabend, 19. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Gesamtliche Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Die gegenwärtige Kasse und die Stellung der Organisation zu derselben. 2. Diskussion. Die Zahlstelle München ist freundlichst hierzu eingeladen.

Goldschmiedere
goldhaltige Sachen und Glaschen kauft zu hohen Preisen
bei pünktlicher und reeller Bedienung.
Oskar Rottmann, Stadtlm, Thür.

Bayreuth. Die hiesige Zahlstelle veranstaltet am
Sonntag, den 26. Oktober in der **Centralhalle**
ihren ersten

Stiftungsball,
verbunden mit Festrache vom Gen. Rang aus Schwarzeng-
bach. Die umliegenden Zahlstellen werden hierzu freund-
lich eingeladen. Die Verwaltung.

Hmenau. Sonntag, den 27. Oktober
25 jähriges Stiftungs-Fest.
Ansprache des Obersten Reidi. Instrumental-
und Gesangsconcert sowie humoristische Vor-
träge von Herrn Max Scharr. Einen genussreichen
Abend versprechend, laden wir alle Porzellanarbeiter
Hmenaus, sowie der naheliegenden Zahlstellen freund-
lich ein. Eintritt 20 Pfg.

Berlin II. Konzerthaus Sanssouci, Rothuser-
straße 4a. Sonntag, den 20. Oktober
Großes Matinee.
Aufstehen der Reichsdeutschen Sänger. Anfang Mittags
12 Uhr. Billets à 20 Pfg. sind bei den Verwaltungs-
mitgliedern zu haben.

Goldschmiedere
sowie alle goldhaltige Sachen kauft zu den höchsten
Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung
Otto Hamann, Reustadt i. Sachsen.

Achtung! Coburg.
Die umliegenden Zahlstellen von Coburg machen
wir darauf aufmerksam, daß am 20. d. Mts. die zweite
Vollversammlung im Herzoglichen Hof-Theater stattfindet
und zwar wird gegeben „Martha“, Oper in 4 Aufzügen
von F. v. Flotow. Anfang 7 1/2 Uhr. Billetsanweisungen
zu 40 Pfennig, die auf jeden Platz berechneten, können
im Voraus bei der Ortskrankenkasse Coburg schriftlich
bestellt werden. Verlosung am Sonntag, den 20. von
Mittags 1 1/2—2 Uhr im Zimmer der Ortskrankenkasse.

Hausen. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß ich
den Abschluß pro 3. Quartal bestimmt bis 20. Oktober
fertig stelle und ersuche deshalb die restierenden Mit-
glieder, ihre Beiträge bis spätestens 19. Oktober beim
Kassier zu begleichen, damit der § 5 des Statuts nicht
in Anwendung gebracht werden muß.
K. Häfner, Kassier.

Althaldensleben. Mache die Mitglieder der Zahl-
stelle darauf aufmerksam, daß ich den Abschluß für
3. Quartal bis zum 20. Oktober fertig stelle und er-
suche deshalb, die Beiträge für den Verband und
Beihilfefond auszugleichen. Wenn sie ihre Rechte
nicht wahren, tritt § 5 in Kraft.
Otto Wagner, Kassier.

Der Porzellanmaler Wilhelm Raschner 27871
aus Oberhofen mit d. ersucht, sofort seine jetzige Adresse
an die Redaktion des Blattes gelangen zu lassen.

Schwarza. Die Mitglieder hiesiger Zahlstelle
werden hiermit aufgefordert, ihre Beiträge bis Sonntag,
den 20. d. Mts. zu begleichen, widrigenfalls Sanktion
ohne Rücksicht erfolgt.
Hilmar Weiße, Kassier.

Schodowitz. Wegen Quartalsabschluß ersuche die
Mitglieder ihre Beitragsreste fürs 3. Quartal bis Son-
ntag, den 19. Oktober zu begleichen. Auf § 5 Abs. 2
des Verbandsstatuts mache ich diesmal besonders auf-
merksam.
G. Raumann, Vertrauensmann.

Hiltenssteinach. Den Mitgliedern zur Kenntn.,
daß ich den Abschluß pro 3. Quartal bestimmt bis zum
20. Oktober fertig stelle und ersuche deshalb die restierenden
Mitglieder, ihre Beiträge zu begleichen.
Versammlung findet am Montag, den 21. Oktober,
Abends 6 1/2 Uhr statt. Der vollständige Geschäfts-
bericht wird gegeben.
Der Kassier.

Arbeitsmarkt.
Jünger
Figuren- und Formengießer
Sucht baldigst angenehme Stellung. Offerten unter O. B.
24 765 find an die Red. d. Bl. zu richten.

Das Resultat der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung, entsprechend dem Beschlusse des Vorstandes vom 26. 8. 1900
über folgende Fragen:

1. Soll über nachstehende Fragen eine sofort einzuberufende außerordentliche General-Versammlung entscheiden?
2. Soll die Erledigung dieser Fragen zurückgestellt werden bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung?
3. Soll der aus Verbandsmitteln geleistete Zuschuß bei Streiks und Maßregelungen wieder in Wegfall kommen?
4. Soll die Unterstützungsprämie für fünfjährige Mitgliedschaft in Wegfall kommen?
5. Soll die Unterstützungsprämie für zehnjährige Mitgliedschaft in Wegfall kommen?
6. Soll die Karenzzeit für Höherversicherungen statt 26 Wochen wieder 52 Wochen betragen?
7. Sollen die den Zahlstellen gewährten 15 pSt. der Einnahmen auf 5 pSt. herabgesetzt werden?

In der Zusammenstellung nicht inbegriffen, weil verspätet eingegangen, sind die Abstimmungs-Resultate von Coburg, Proßpella,
Sondershausen und Wittenberg.

Das Resultat ergibt die Ablehnung der Fragen 1 bis 5 und die Annahme der Fragen 6 und 7. Dementsprechend, in Ver-
bindung mit den diesbezüglichen Vorstandsbeschlüssen vom 26. 8. 1900 beträgt die Karenzzeit für Höherversicherungen vom 1. 10. 01
ab wieder 52 Wochen (für Mitglieder, deren halbjährige Karenzzeit für Höherversicherung mit dem 30. September 1901 nicht
abgelaufen ist, beträgt die Karenzzeit demnach 52 Wochen), ebenso verbleiben den Zahlstellen vom 1. 10. 01 ab an Stelle der bisherigen
15 pSt. der Einnahmen nur 5 pSt., was die Zahlstellen-Verwaltungen genau beachten, die Mitglieder informieren und dements-
prechend von diesem Quartal ab verfahren wollen.

Der Verbandsvorstand.

Zahlstellen	Frage I			Frage II			Frage III			Frage IV			Frage V			Frage VI			Frage VII		
	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.
Abdorf	—	5	—	—	5	—	2	3	—	2	3	—	—	5	—	5	—	—	0	—	—
Alten	—	16	—	—	15	—	2	14	—	12	4	—	11	—	1	16	—	—	16	—	—
Althaldensleben	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Altzettel	—	42	—	35	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Annaburg	—	85	—	33	—	2	—	35	—	—	35	—	—	25	—	—	33	2	—	35	—
Arzberg	—	20	2	9	11	2	2	18	2	2	16	4	—	18	4	4	14	4	3	15	4
Bayreuth	—	14	—	—	14	—	5	8	8	—	14	—	—	14	—	3	11	—	3	11	—
Berlin I	—	8	—	5	1	2	1	6	1	5	2	1	2	5	1	—	7	1	8	—	—
Berlin II	1	74	5	2	73	5	24	47	9	83	31	16	39	32	9	54	23	3	32	44	1
Berlin-Rosbit	—	22	—	7	12	4	8	19	1	10	10	8	4	17	2	7	6	11	17	3	4
Biberach	—	5	—	1	4	—	—	4	1	—	4	1	—	4	1	—	1	—	4	—	1
Blankenhain	—	80	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
Bonn-Poppelsdorf	—	21	1	22	—	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	8	18	—
Brettenbach	—	5	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—
Breslau	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	11	—	—
Budau	—	27	—	—	27	—	1	26	—	23	4	—	23	4	—	25	2	—	26	—	1
Burggrub	—	26	—	—	26	—	2	24	—	15	7	4	15	6	7	26	—	—	24	—	2
Charlottenburg	—	37	1	9	21	8	5	30	8	7	28	3	7	29	2	19	9	10	25	6	7
Coburg	—	53	—	53	—	—	—	53	—	—	53	—	—	53	—	5	48	—	53	—	—
Darmstadt	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Döbeln	—	8	—	7	—	1	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
Dresden	—	73	—	9	64	—	71	2	—	73	—	—	73	—	—	66	7	—	1	72	—
Düsseldorf	—	39	4	—	40	3	2	38	3	—	40	3	—	40	3	12	24	7	40	—	3
Eisenberg	—	73	—	9	60	4	—	69	4	7	68	—	6	67	—	2	68	3	1	71	1
Egersburg	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
Elberfeld	—	17	—	17	—	—	—	17	—	—	10	—	—	15	—	15	—	—	17	—	—
Erfurt	—	23	—	—	22	—	—	22	1	22	—	1	22	—	1	—	18	1	—	23	—
Emmerich	—	6	—	—	6	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	6	—	1	6	—
Farge	—	19	—	3	16	—	4	15	—	3	12	4	4	11	4	15	—	4	15	—	4
Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	—	6	—	1	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	10	—	—	8	2	—	10	—	10	—	—	9	—	1	8	—	2	9	1	—
Frankfurt	—	27	—	1	25	1	—	27	—	18	14	—	11	15	1	26	1	—	23	4	—
Freudenau	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
Freudenau	—	9	—	9	—	—	—	8	1	3	8	—	—	9	—	4	8	2	7	1	1
Freudenau a. O.	—	7	—	7	—	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	4	3	—	6	—	—
Freudenau a. M.	—	57	—	2	55	—	55	1	1	54	1	2	54	1	1	55	1	—	57	—	—
Gera	—	21	—	4	17	—	1	20	—	16	5	—	16	5	—	20	1	—	21	—	—
Gieshewitz	—	28	—	7	21	—	5	23	—	4	24	—	2	26	—	27	4	1	20	8	—
Götha	1	69	—	—	68	—	7	64	—	5	65	1	6	65	1	25	42	1	68	—	1
Grafenham	—	10	1	—	12	—	—	11	—	2	10	—	2	10	—	17	1	—	15	—	—

Stützstellen	Frage I			Frage II			Frage III			Frage IV			Frage V			Frage VI			Frage VII		
	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.	ja	nein	enth.
Gräfenroda	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	10	1	—
Großbreitenbach	—	6	—	—	6	—	5	—	1	5	—	1	5	—	1	6	—	—	6	—	—
Grünstadt	—	7	—	7	—	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	7	—	—
Hamm	—	11	—	—	11	—	—	11	—	11	—	—	11	—	—	—	11	—	10	1	—
Hausen	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15
Hermesdorf	2	75	—	26	48	3	1	75	1	1	75	1	1	75	1	9	67	1	32	44	1
Hirschau*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenberg	—	16	—	—	16	—	—	16	—	16	—	—	15	1	—	16	—	—	15	1	—
Hüttensteinach	—	95	—	—	95	—	38	43	—	78	3	—	79	2	—	47	16	—	67	—	—
Hünneberg	—	59	—	2	56	2	—	59	—	21	34	4	4	47	8	1	53	5	—	58	1
Kahl	—	106	—	—	106	—	—	106	—	—	106	—	—	106	—	—	106	—	—	106	—
Kamenz	—	6	—	6	—	—	6	—	—	—	6	—	—	6	—	6	—	—	6	—	—
Katholische	—	6	—	6	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	6	—	—	1	5	—
Kloster Betsch	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	15	—	—	—	15	—
Kolmar	—	28	—	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köln-Grödenfeld	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köppelsdorf	—	49	—	49	—	—	—	49	—	—	49	—	—	49	—	—	49	—	—	49	—
Kronach	—	39	1	—	37	3	4	35	1	3	35	2	3	35	2	16	22	2	36	3	—
Krüpf	—	15	—	—	15	—	15	—	—	—	15	—	—	15	—	15	—	—	15	—	—
Langerwieschen	—	22	—	20	1	—	1	19	1	1	19	1	—	21	5	14	2	3	18	—	—
Leititz	—	8	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	—	8	—	—
Mancha	—	13	—	—	13	—	—	12	1	1	12	—	—	12	—	13	—	—	13	—	—
Mannheim	—	12	12	23	—	2	—	24	—	1	23	—	1	23	—	23	1	—	—	24	—
Margarethenhütte	—	19	—	16	—	3	1	16	2	—	15	4	—	16	3	15	—	4	—	16	3
Martinsroda	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	5	—	—	5	—	—
Martinsroda	—	38	—	38	—	—	—	37	1	—	38	—	—	38	—	38	—	—	38	—	—
Meißen	—	31	—	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meuselbach	—	—	—	25	—	2	1	—	26	—	—	—	—	—	—	20	—	7	2	—	25
Mitterteich	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	8	—	—
Moschendorf	—	30	—	30	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
München	—	41	2	—	42	1	21	16	5	—	43	—	—	43	—	34	7	2	43	—	—
Neuhaldensleben	—	17	—	1	18	—	—	17	—	17	—	—	17	—	—	3	14	—	—	10	1
Neuleiningen	—	19	—	19	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	20	—	—	19	1	—
Neustadt i. S.	—	26	—	26	—	—	2	24	—	4	22	—	4	22	—	22	4	—	21	5	—
Nossen	—	3	1	1	2	1	1	2	1	3	—	1	—	3	1	—	3	1	2	1	1
Nürnberg	—	9	—	8	1	—	1	7	1	—	8	1	—	8	1	—	8	1	6	2	1
Nymphenburg	—	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	26	—	26	—	—	—	26	—	—	26	—	—	26	—	12	14	—	26	—	—
Oberhofendorf	—	42	—	27	14	1	2	39	1	2	40	—	1	40	1	—	42	—	41	1	—
Oberthitz	—	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberthaus	—	10	—	10	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Ohrdruf	—	10	—	10	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Orxheim	—	32	—	4	26	2	4	19	9	10	12	10	11	13	8	19	1	12	6	12	14
Pforzheim	—	14	—	—	14	—	—	10	4	—	12	2	—	12	2	—	14	—	13	—	2
Plaut	—	27	—	19	10	—	8	17	5	4	20	4	4	20	4	19	4	6	20	1	6
Pöschappel	—	30	—	30	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Rathenow	—	17	—	—	17	—	15	2	—	14	2	1	1	15	1	11	4	2	—	17	—
Regensburg	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehau	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	22	8	—	16	11	3
Reichenbach	2	14	—	14	2	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—
Roda	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	13	—	—	13	—	—
Rothau	—	19	—	—	20	—	1	17	—	2	16	—	2	16	—	1	17	—	16	1	—
Rudolstadt	1	41	—	20	10	12	7	9	22	2	25	11	2	23	13	26	1	11	27	2	9
Scheibitz	—	25	—	—	25	—	3	22	—	3	20	1	—	24	—	17	9	—	25	1	—
Schlierbach	—	16	—	—	16	—	16	—	—	—	16	—	—	16	—	16	—	—	15	1	—
Schney	—	15	—	15	—	—	—	15	—	12	3	—	14	1	—	15	—	—	15	—	—
Schönwald	—	26	—	25	1	—	5	20	1	2	24	—	3	26	—	5	20	1	20	6	—
Schramberg	—	27	—	27	—	26	—	26	—	27	—	—	—	27	—	27	—	—	27	—	—
Schwarza	—	22	—	23	—	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	21	1	2	24	—	—
Schwarzenbach	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	21	—	—	21	—
Schweinf.	—	15	—	15	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	2	13	—	15	—	—
Seib	—	60	2	58	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sophienau	—	33	—	32	1	—	—	35	—	—	35	—	—	35	—	—	35	—	1	34	—
Siegen	—	12	—	12	—	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	12	—	—	12	—	—
Sorau	—	26	—	—	25	1	—	25	1	—	24	2	—	25	1	25	—	1	25	—	1
Sorgau	—	31	—	2	29	—	5	24	2	15	13	3	19	10	2	—	31	—	—	31	—
Spandau	—	14	—	—	14	—	—	14	—	14	—	—	14	—	—	9	3	—	13	—	—
Stadtilm	6	35	—	8	34	1	4	38	—	—	42	—	—	42	—	35	6	1	35	7	—
Stadtilmsfeld	—	31	—	1	30	—	—	31	—	—	31	—	—	31	—	29	2	—	31	—	—
Suhl	—	12	—	11	1	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	12	—	—	11	1	—
Tellau	—	33	—	9	18	6	—	29	4	—	29	4	—	29	4	19	11	3	31	1	1
Tiefenfurt	—	60	—	79	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Türchenreuth	—	32	—	—	32	—	—	32	—	27	—	5	27	—	6	—	30	1	30	—	1
Uhlstädt	—	12	—	12	—	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	12	—	—	12	—	—
Unterhau	—	13	—	11	1	1	—	13	—	—	13	—	—	13	—	1	12	—	13	—	—
Unterpörlitz	—	20	—	1	18	1	—	19	1	7	11	2	5	12	3	14	3	3	20	—	—
Unterweibach	—	6	—	5	1	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	2	4	—	6	—	—
Vegehof	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	11	—	—	11	—	—
Vordamm	—	25	—	25	—	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	24	1	—
Waldenburg	—	34	—	—	34	—	—	34	—	2	33	—	1	33	1	29	6	—	27	1	7
Waldsassen	—	12	—	11	1	—	11	1	—	1	11	—	1	11	—	12	—	—	12	—	—
Walden	—	26	—	—	26	—	—	26	—	—	24	2	—	25	1	—	25	1	—	2	24
Wangarten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	5											